

Anlage 1: Gegenüberstellung der Kulturpreisrichtlinien „Bisherige Fassung/Neufassung 2015“

Bisherige Fassung	Neuformulierung ab 2015	Bemerkungen
<p>Der Rat der Stadt Rheine hat im Bewusstsein der Verpflichtung, die die Stadt Rheine als kultureller Mittelpunkt des nordwestlichen Münsterlandes hat, im Jahre 1979 beschlossen, einen Kulturpreis zu verleihen. Der Preis wird mit 2.500,00 € dotiert.</p>	<p>Der Rat der Stadt Rheine hat im Bewusstsein der Verpflichtung, die die Stadt Rheine als kultureller Mittelpunkt des nordwestlichen Münsterlandes hat, im Jahre 1979 beschlossen, einen Kulturpreis zu verleihen. Der Preis wird alle 2 Jahre(beginnend 2016) verliehen. Der Kulturpreis ist unteilbar.</p>	
<p>1 Zielsetzung</p>	<p>1 Zielsetzung</p>	
<p>Mit der Verleihung des Kulturpreises sollen besondere künstlerische und kulturelle Leistungen gefördert, anerkannt oder gewürdigt werden.</p>	<p>Die Verleihung des Kulturpreises dient</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Förderung und Belebung des Kulturschaffens in Rheine, • der Förderung des Engagements für Kunst und Kultur • der Nachwuchsförderung • der Förderung des kulturellen Ansehens der Stadt. 	
<p>2 Kriterien</p>	<p>2 Kriterien</p>	
<p>2.1 Der Kulturpreis wird für kulturelle Leistungen in den Bereichen Literatur, Theater, bildende Künste und Musik verliehen. Der Kulturpreis bezieht den Bereich der Brauchtums- und Heimatpflege mit ein, solange hierfür nicht ein eigener Preis verliehen wird.</p>	<p>2.1 Der Kulturpreis wird insbesondere für hervorragende Leistungen in den Bereichen Literatur, Darstellende Kunst, Bildende Kunst und Musik verliehen. Der Kulturpreis kann auch für besondere kulturelle Leistungen in den Bereichen der Brauchtums- und Heimatpflege ver-</p>	

	liehen werden.	
2.2 Die Preisträger oder ihre Werke sollen einen Bezug zu Rheine haben. Gegenstand der Auszeichnung können sowohl einzelne künstlerische Leistungen als auch das gesamte Werk sein.	2.2 Gegenstand der Auszeichnung können einzelne hervorragende künstlerische Leistungen, besonderes Engagement zur Förderung der Kunst und Kultur in Rheine, die besondere Förderung künstlerischer Nachwuchstalente oder ein künstlerisches oder kulturelles Lebenswerk sein.	Persönliche Voraussetzungen jetzt unter Ziff. 3. neue Fassung Hier Vertiefung der Kriterien
2.3 Der Preis wird nicht verliehen für künstlerische oder kulturelle Maßnahmen, die aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Rheine oder gesetzlicher Vorgaben durchgeführt wurden.	2.3 Der Preis wird nicht verliehen für künstlerische oder kulturelle Leistungen, die aufgrund eines Vertrages mit der Stadt Rheine (Auftragsarbeiten) oder gesetzlicher Vorgaben durchgeführt wurden. Die Feier eines Jubiläums ist ebenfalls kein Grund zur Preisverleihung.	Klarstellung von sachlichen Gründen die eine Preisverleihung ausschließen.
2.4 Die Verleihung des Kulturpreises kann ausgesetzt werden, wenn nach Maßgabe der Richtlinien in den eingegangenen Vorschlägen keine geeigneten Bewerber bzw. Bewerberinnen enthalten sind. Darüber entscheidet das Preisgericht in einfacher Stimmenmehrheit.	2.4 Die Verleihung des Kulturpreises kann durch Beschluss des Preisgerichtes ausgesetzt werden, wenn dieses zu dem Ergebnis kommt, dass keine geeigneten Kandidaten/Kandidatinnen vorhanden sind. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden	Aktualisierung, Konkretisierung
3 Preisträger	3 Preisträger	
3.1 Die Preisträger oder ihre Werke sollen einen Bezug zu Rheine haben. Der	Für den Kulturpreis vorgeschlagene Personen oder Gruppen müssen durch	Konkretisierung der persönlichen Voraussetzungen

Preis kann mit Ausnahme des unter 3.2 genannten Personenkreises an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden.	Wohnsitz oder Geburt einen Bezug zur Rheine haben oder durch ihre künstlerische bzw. kulturelle Leistungen das Ansehen der Stadt Rheine gefördert haben.	
3.2 An folgende Personen oder Gruppen kann der Kulturpreis nicht verliehen werden:	3.2 An folgende Personen oder Gruppen kann der Kulturpreis nicht verliehen werden:	Persönliche Ausschlussgründe
Firmen, bei denen der Inhalt der Bewerbung zum Produkt oder Leistungsangebot gehört.	Unternehmen und Einzelpersonen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Betätigung künstlerische oder kulturelle Leistungen als Teil eines Produktes erbringen. Personen die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses künstlerische oder kulturelle Leistungen erbringen. Mitglieder des Preisgerichtes als Einzelperson	Klarstellung von Ausschlussgründen. Z.B. Architekten für künstlerische Leistungen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, Designer für die Gestaltung eines Gegenstandes, Musiklehrer für die Ausbildung von Schülern.
3.3 Der Preis kann auf mehrere Preisträger oder Preisträgerinnen aufgeteilt werden.		Entfällt, da lt. Vorbemerkung der Preis unteilbar ist.
3.4 Die erneute Auszeichnung eines Preisträgers oder einer Preisträgerin für eine andere kulturelle Leistung ist möglich.	3.3 Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person oder Gruppe verliehen werden. Die Verleihung an eine Gruppe schließt grundsätzlich nicht aus, dass ein Mitglied dieser Gruppe den Preis als Einzelperson für eine andere eigenständige, künstlerische oder kulturelle Leistung erhalten kann.	Konkretisierung zu Mehrfachauszeichnungen.

<p>4 Ausschreibung</p>	<p>4 Verfahren</p>	<p>Die Punkte (4) Ausschreibung sowie (5) Vorschläge und Bewerbung werden jetzt zu einem Kapitel zusammengefasst</p>
<p>Die Ausschreibung mit Angabe der Bewerbungsfrist erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Rheiner Presse.</p>	<p>Die Ausschreibung des Kulturpreises mit Angabe der Bewerbungsfrist erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung in der Rheiner Presse.</p>	
<p>5 Vorschläge und Bewerbungen</p>		
<p>5.1 Vorschläge bzw. Bewerbungen können von jeder Person bei der Stadtverwaltung Rheine eingereicht werden.</p>	<p>4.1 Vorschläge können von Einzelpersonen oder Institutionen bei der Stadt Rheine eingereicht werden. Eigenbewerbungen sind nicht zugelassen.</p>	<p>Straffung und Verschlinkung des Verfahrens.</p>
<p>5.2 Damit sich das Preisgericht ein angemessenes Bild über die potentiellen Preisträger bzw. Preisträgerinnen machen kann, sind den Vorschlägen bzw. Bewerbungen folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>Vorschlags- bzw. Bewerbungsschreiben mit Namensnennung und Anschrift</p> <p>Lebenslauf oder vergleichbare vereinsgeschichtliche Darstellung</p> <p>Dokumentation über die bisherigen künstlerischen oder kulturellen Leistungen. Soweit der Vorschlag bzw. die Bewerbung sich auf eine Einzelleistung bezieht, ist zusätzlich eine Dokumentation über diese Leistung beizufügen.</p> <p>Diese Unterlagen sollen einen Umfang von 15 Seiten überschreiten.</p>	<p>4.2 Die Vorschläge sind schriftlich mit einer Darstellung zur Person oder Gruppe, der zu würdigenden Leistung und der Wirkung auf das Kulturleben zu begründen.</p> <p>Der Vorschlag kann auch auf elektronischen Wege, in Form eines pdf-Dokumentes, eingereicht werden</p>	

<p>5.3 Alle eingegangenen Vorschläge werden beim für die Bearbeitung kultureller Angelegenheit zuständigen Fachamt gesammelt und den Mitgliedern des Preisgerichtes zur Kenntnis gegeben. Das Fachamt beruft die Mitglieder auf Anweisung des Vorsitzenden zu ihren Sitzungen zusammen.</p>	<p>4.3 Alle eingegangenen Vorschläge werden beim für die Bearbeitung kultureller Angelegenheit zuständigen Fachbereich gesammelt und den Mitgliedern des Preisgerichtes zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>Sitzungseinladung jetzt in 5.4 Neue Fassung geregelt.</p>
<p>6 Preisgericht</p>	<p>5 Preisgericht</p>	
<p>Das Preisgericht besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bürgermeisterin als Vorsitzende - 6 Mitgliedern des Kulturausschusses, die aus seiner Mitte gewählt werden - der Kulturdezernentin - 3 vom Kulturausschuss zu benennende fachkundige Persönlichkeiten - dem Leiter des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Fachamtes mit beratender Stimme 	<p>5.1 Das Preisgericht besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der/dem Bürgermeister/in als Vorsitzende/n • Mitgliedern des Kulturausschusses, die aus seiner Mitte gewählt werden, • der/dem Beigeordneten für kulturelle Angelegenheiten, • 3 vom Kulturausschuss zu benennende fachkundige Persönlichkeiten • eine/m Vertreterin des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Fachbereiches mit beratender Stimme 	<p>Keine Änderung in der personellen Zusammensetzung, Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten,</p>
<p>6.2 Für jedes Mitglied des Preisgerichtes ist ein persönlicher Vertreter zu bestellen.</p>	<p>5.2 Das Preisgericht tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen.</p>	<p>Vertretungsregelung im Interesse im eines schlanken Preisgerichtes gestrichen.</p>
<p>6.3 Das Preisgericht ernennt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die Sitzungen eine Niederschrift anfertigt.</p>	<p>5.3 Das Preisgericht bestellt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden einen Schriftführer, der für die Erstellung der Einladung sowie die Anfertigung eines</p>	<p>Anpassung an den Ist-Zustand</p>

	Vermerks über die Sitzungen und Entscheidungen des Preisgerichtes anfertigt.	
6.4 Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Im Fall der Aufteilung des Preises ist die Höhe des auf jeden Preisträgers bzw. jeder Preisträgerin anfallenden Anteils gesondert vom Preisgericht festzulegen.	5.4 Das Preisgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern. Bei seiner Entscheidung ist es nicht an Vorschläge gebunden. Vom Preisgericht nicht berücksichtigte Vorschläge werden nicht für spätere Beratungen auf einer Vorschlagsliste gesammelt. Die Vorschläge werden ohne Angabe von Gründen an den Vorschlagenden zurückgesandt. Ein nicht berücksichtigter Vorschlag kann in einem neuen Vergabeverfahren wieder eingereicht werden.	Verzicht auf die Aufteilung des Kulturpreises. Entscheidungsfreiheit des Preisgerichtes Aufhebung einer „Warteliste“; Neuvorschlag zulässig
6.5 Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich.	5.5 Die Sitzungen des Preisgerichtes sind nichtöffentlich.	
7 Preisverleihung	6 Preisverleihung	
7.1 Der Kulturpreis der Stadt Rheine wird in Form einer Urkunde und eines Werkkostenzuschusses in Höhe von 2.500,00 € durch den Bürgermeister der Stadt Rheine verliehen.	6.1 Der Kulturpreis der Stadt Rheine wird in Form einer Urkunde und eines Geldpreises in Höhe von 2.500,00 € durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Rheine verliehen. Das Preisgericht kann an Stelle des Geldpreises auch einen Sachpreis im Wert von 2.500,00 € beschließen.	
7.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	6.2 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Verlei-	

	hung des Kulturpreises besteht nicht.	
--	---------------------------------------	--